



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.02/FL-4655/17

Flurbereinigung Heddesbach (Häslich)
Rhein-Neckar-Kreis

Plangenehmigung

Vom 21.09.2021

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie

- Wege und Gewässer,
- forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen,
- landschaftsgestaltende Anlagen.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 3.000 vom 30.08.2021
- Maßnahmenkatalog vom 01.09.2021
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 26.07.2018 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 25.08.2021
- Erläuterungsbericht vom 30.08.2021.

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
6. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 265192263184) erteilt.
7. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
8. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
9. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.¹⁰.

gez.

Kurt Kohler

Stv. Referatsleiter

(DS)